

Satzung

der

Jägerschaft Wernigerode e.V.

im

Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Jägerschaft Wernigerode“.
- (2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Wernigerode.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Jägerschaft sind:
 1. Pflege und Förderung des Tierschutzes, insbesondere des Schutzes und der Hege der freilebenden Tierwelt in ihren natürlichen Lebensräumen sowie Sicherung und Gestaltung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur, der Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aller Zweige des Jagdwesens, der Jagdwissenschaft, des jagdlichen Schießens, des Jagdhundegebrauchswesens, des jagdlichen Brauchtums und der Heimatkunde.
 2. Beratung und Weiterbildung der Mitglieder in denen die Jagd und ihr Umfeld betreffenden Angelegenheiten.
 3. Ausbildung der Bewerber für die Jägerprüfung und Betreuung des Jägernachwuchses.
 4. Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und privaten Organisationen, welche an diesen Zielen interessiert sind und sie fördern.
 5. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung des Schutzes und die Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt.
- (2) Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit der Jägerschaft ist ebenso ausgeschlossen wie ihre Beschäftigung mit parteipolitischen und religiösen Fragen.
- (3) Gemeinnützigkeit
 1. Die Durchführung der in Absatz (1) bezeichneten Aufgaben und Ziele der Jägerschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, auch im Sinne des Abschnitts – steuerbegünstigte Zwecke- der Aufgabenordnung.
 2. Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Umfang und Gliederung

- (1) Die Jägerschaft umfasst das Territorium des Alt-Landkreises Wernigerode.
- (2) Die Jägerschaft gliedert sich in Hegeringe. Der Hegering kann einen oder mehrere Jagdbezirke umfassen, sein Umfang wird mit dem Vorstand der Jägerschaft abgestimmt.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Jägerschaft hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
 1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jedem Inhaber eines Jagdscheines oder jenem der zur Erwerbung des Jagdscheines nach § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes berechtigt ist, und im Kreis seinen Wohnsitz oder sein Revier hat, erworben werden.
 2. Als außerordentliche Mitglieder können Freunde und Gönner der Jägerschaft und Förderer des Weidwerkes aufgenommen werden.
 3. Die Ehrenmitgliedschaft kann nach mindestens 30-jähriger Mitgliedschaft in der Jagdorganisation für besondere Verdienste in der Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 durch den Vorstand der Jägerschaft verliehen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand der Jägerschaft. Bei ablehnender Entscheidung ist innerhalb eines Monats Berufung beim Präsidium des LJV Sachsen-Anhalt e.V. zulässig, das endgültig entscheidet. Mit der Aufnahme in die Jägerschaft wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied des Landesjagdverbandes Sachse-Anhalt e.V. und erkennt die Satzung dieses Verbandes und die Disziplinarordnung der DJV als für sich selbst verbindlich an.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet:
 1. Die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Weidwerkes zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd weidgerecht auszuüben.
 2. Die Jagdbehörden bei der Durchführung dieser Grundsätze auf jede Weise zu unterstützen.
 3. Die gemeinnützigen Ziele und Belange der Vereinigung, des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e.V. zu fördern, allen Schaden anzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen der Jägerschaft und des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt.
 4. Ihm übertragene Ämter gewissenhaft zu verwalten.
 5. Den Beitrag rechtzeitig, spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Ein Mitglied, das die Mitgliedschaft erwirbt, ist zur Beitragszahlung innerhalb Monatsfrist nach Erhalt der Aufnahmemitteilung verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist an den Hegering zu entrichten, er erhält die Beitragsanteile für den Hegering, für die Jägerschaft, für den Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. und für den Deutschen Jagdschutzverband e.V.. Der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. und der Deutsche Jagdschutzverband e.V. legen den von ihnen gebührenden Anteil jeweils selbst fest, der Anteil des Hegeringes wird von ihm, der Jägerschaft von ihr bestimmt.

Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Hegeringen bzw. Jägerschaften besteht die Beitragsverpflichtung zum Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. nur für die Jägerschaft des Hauptwohnsitzes.

- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Kündigung
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss
 - d.
- (5) Die Kündigung soll durch einen eingeschriebenen Brief an den Hegeringvorstand mit vierteljährlicher Frist zum Geschäftsjahresende erfolgen.
- (6) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seine Pflichten gemäß der Satzung der Jägerschaft verletzt.
- (7) Der Ausschluss gemäß (6) erfolgt durch den Vorstand der Jägerschaft. Dem gem. (3) Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von 2 Wochen zu gewähren. Dem Mitglied ist der Ausschluss durch den Jägerschaftsvorsitzenden durch Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Tage des Ausschlusses oder des Austritts gem. (4) a.) Erlöschen die gegenseitigen Verpflichtungen und Rechte.
Gegen den Ausschluss gem. (6) kann mit einer Frist von 2 Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides gerechnet, Berufung beim Präsidium bzw. erweiterten Präsidium des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e.V. eingelegt werden. Das Präsidium des Landesjagdverbandes entscheidet endgültig.
Das ausgetretene / ausgeschlossene Mitglied ist mit Ablauf der Mitgliedschaft nicht mehr berechtigt die gesetzlich geschützten Embleme / Abzeichen des KJV / LJV zu tragen oder sonstwie zu nutzen.

§ 5

Organe der Jägerschaft und ihren Aufgaben

- (1) Organe der Jägerschaft sind:
 1. Der Vorstand
 2. Der erweiterte Vorstand
 3. Die Mitgliederversammlung (Jägerschaftsversammlung)
 4. Die Hegeringe
- (2) Der Vorstand der Jägerschaft besteht aus:
 1. Dem Vorsitzenden
 2. Zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Dem Schriftführer
 4. Dem Schatzmeister

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

Aufgaben des Vorstandes:

- a. Der Vorstand führt die Geschäfte der Jägerschaft. Er unterrichtet die Hegeringe und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes über die Angelegenheiten des Landesjagdverbandes und aktuelle Fragen des Jagdwesens. Er ist darüber hinaus die für die Behörden und Organisationen auf Kreisebene zuständige örtliche Vertreter des Landesjagdverbandes, soweit durch gesetzliche Bestimmungen keine andere Regelungen getroffen sind.
- b. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Jägerschaftsversammlung einzuberufen. Die Einladungen an die Mitglieder erfolgt durch Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder in der Presse bzw. im LJV Mitteilungsblatt.
- c. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Jägerschaftsversammlung einberufen, er muss sie binnen 4 Wochen einberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder bzw. Hegeringe gefordert wird.
- d. Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung nach Anhörung der interessierten Gruppen Obmänner für die Öffentlichkeitsarbeit, Naturschutz und für das Jagdgebrauchshundewesen, für das jagdliche Brauchtum und für das jagdliche Schießwesen. Darüber hinaus können weitere Obmänner und Beisitzer berufen werden, um weitere Schwerpunktbereiche wahrzunehmen.

(3) Der erweiterte Vorstand der Jägerschaft besteht aus:

1. Dem Vorstand
2. Den Hegeringleitern oder Stellvertretern
3. Den Forstamtsleitern
4. Den Obmännern und Beisitzern

Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden mit beratender Stimme eingeladen:

1. Der Vertreter der zuständigen Jagdbehörde
2. Der Kreisjägermeister

Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in wichtigen Fragen. Die Obmänner übernehmen die organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen ihres Tätigkeitsbereiches.

(4) In der Mitgliederversammlung (Jägerschaftsversammlung) ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt, dieses kann mit schriftlicher Vollmacht bis zu 5 abwesende Mitglieder vertreten.

Aufgaben der Jägerschaftsversammlung sind:

1. Beschlussfassung über die Anträge an die Jägerschaftsversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes
3. Genehmigung des Jahresabschlusses
4. Festsetzung der Beiträge und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
8. Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern
9. Satzungsänderungen

10. Auflösung der Jägerschaft

- (5) Der Hegering ist das Basiselement der Jägerschaft. Hier hat der Jäger/ die Jägerin den angestammten Einstand und den organisatorischen Rahmen für seine Vereinstätigkeit, Pflichten und Rechte.
1. Zu einem Hegering gehören die der territorial zuständigen Jägerschaft des LJV geführten Mitglieder, die ihren Wohnsitz oder Revier in diesem territorialen Bereich haben oder sich durch besondere Beziehungen mit ihm persönlich verbunden fühlen.
 2. Organe des Hegeringes sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung (Hegeringversammlung)
 3. Der Vorstand des Hegeringes besteht aus:
 - a. Dem Hegeringleiter
 - b. Dem stellvertretenden Hegeringleiter
 - c. Dem Schriftführer
 - d. Dem Schatzmeister
 4. Aufgaben des Vorstandes
 - a. der Vorstand hat die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und der Jägerschaft sowie über aktuelle Fragen des Jagdwesens zu unterrichten und durch Beratung, Fortbildung und gesellschaftliche Veranstaltungen zu betreuen.
 - b. Der Vorstand des Hegeringes hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen, sie kann unter Einhaltung dieser Frist im Mitteilungsblatt des LJV erfolgen.
 - c. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss binnen 4 Wochen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
 - d. Der Zeitpunkt der Hegeringversammlung ist mit dem Vorstand der Jägerschaft rechtzeitig abzustimmen, damit die Teilnahme des Jägerschaftsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes möglich ist.
 - e. Der Vorstand unterstützt im Benehmen mit der Jägerschaft die untere Jagdbehörde der Landkreises Harz bei dem nach dem Gesetz durchzuführenden Pflicht-Trophäenschauen.
 - f. Der Vorstand des Hegeringes beruft im Bedarfsfall Obmänner für die Betreuung bestimmter Sachgebiete.
 5. Mitgliederversammlung (Hegeringversammlung)
 - a. In der Hegeringversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt
 - b. Aufgaben der Hegeringversammlung sind:
 - a.) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b.) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c.) Festsetzung der Hegeringbeitrages und ggf. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Anträge an die Jägerschaft
 - d.) Entlastung des Vorstandes
 - e.) Wahl des Vorstandes
 - f.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - g.) Ehrungen

§6

Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit erforderlich.
2. Abstimmungen können offen (durch Zuruf oder Handheben), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht festgestellt.
3. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Fünftel der Anwesenden und vertretenden Stimmen gefordert wird. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
4. Bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist die Zahl der abgegebenen sowie gültigen Stimmen und die Summe der Für und Gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.
5. Bei Ausfall eines Gewählten innerhalb der Amtszeit erfolgt Ersatzwahl durch den Vorstand bis zur nächsten, für die Wahl zuständigen Versammlung.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes und erweiterten Vorstandes bleibt bis zur nächsten Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 7

Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit erforderlich.
- (2) Die Satzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e.V.. Ebenso bedürfen Satzungsänderungen der schriftlichen Zustimmung des LJV Präsidiums.
- (3) Der Vorsitzende der Jägerschaft ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung als Verein erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzungen vorzunehmen.

§ 8

Auflösung der Jägerschaft

- (1) Die Auflösung der Jägerschaft erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufener Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder der Jägerschaft.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (3) Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen ist gemäß der Mitgliederversammlung an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben befasse, für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen (§ 55 Abs.1 Nr.4 AO). Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Vermögensverwendung darf erst der Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden (§61 Abs. 21 AO).
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Versammlungsniederschriften

Über alle nach der Satzung vorgeschriebenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und über die gefassten Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§10

Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Angelegenheiten aller Art ist der Sitz der Jägerschaft.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.03.2001 bestätigt.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.04.2010 wurde der Name der Jägerschaft geändert.